SATZUNG



zur Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliothekssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Sie betreibt eine Ausleihstelle in der Grundschule Neukirchen/Erzgeb.
- (2) Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt, die Bibliothek auf öffentlichrechtlicher Grundlage zu nutzen.
- (3) Die Bibliothek dient jedermann zur allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung sowie zu Freizeitzwecken. Die Bibliothek wird als Präsenzund Leihbibliothek betrieben.
- (4) Diese Satzung regelt die Benutzung der Bibliothek, die Ausleihe der Medien aus dem Bestand der Bibliothek, die PC-Benutzung und Internetrecherche, Onleihe (Ausleihen von digitalen Medien) sowie die Fernleihe (Bestellung von Medien aus anderen Bibliotheken in Sachsen).
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an der Bibliothek sowie im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten ist eine persönliche, eigenhändig unterschriebene Anmeldung unter Vorlage eines Personalausweises oder vergleichbaren Personaldokumentes erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung zur elektronischen Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten unter Einhaltung der Datenschutzvorschriften gegeben. Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek alle Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere des Namens und der Anschrift, mitzuteilen.
- (2) Kinder ab vollendetem 7. Lebensjahr und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Die Einwilligungserklärung schließt die Zustimmung zur Nutzung des in den Räumen der Bibliothek zur öffentlichen Nutzung bereitgestellten PC einschließlich Internetzugang ein.

Mit der Einwilligung erklären die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung zur Nutzung der Onleihe im Bibliotheksverbund bibo-on für Jugendliche ab 16 Jahren.

(3) Mit der Unterschrift bei der Anmeldung erkennt der Benutzer diese Satzung zur Nutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliothekssatzung) sowie die Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Nach der Anmeldung erhält der Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen.
- (2) Er ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren, sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (3) Die Erstellung eines Ersatzausweises ist kostenpflichtig.

§ 4 Nutzung der Bibliothek

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Diese Gebühr berechtigt als Jahresgebühr zur Benutzung der Bibliothek für einen Zeitraum von jeweils 12 Monate ab Anmeldung. Eine Rückerstattung der Jahresgebühr ist nicht möglich.
- (2) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien ausgeliehen werden. Die Leihfrist beträgt für:

Bücher / Zeitschriften 4 Wochen CD* / Spiele 4 Wochen Onleihe bibo-on 3 Wochen DVD* / CD-ROM* / elektronische Spiele* 2 Wochen *max. 5 in der Anzahl gleichzeitig

- (3) In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, sofern für die entsprechenden Medien keine Vorbestellungen vorliegen. Dies kann persönlich, telefonisch oder per Mail unter Angabe des Namens, Verbuchungsnummer der Medieneinheit, Nummer des Benutzerausweises und des Fälligkeitstermins erfolgen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, entliehene Medieneinheiten in ausleihfähigem Zustand fristgerecht zurückzugeben. Eine Weiterverleihung an Dritte ist nicht gestattet.

- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entliehene Medieneinheiten jederzeit zurückzufordern. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich.
- (6) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Unabhängig von der schriftlichen Mahnung wird bei Überschreitung der Leihfrist vom Benutzer eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhoben. Nach erfolgloser dritter schriftlicher Mahnung werden Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet, dessen Kosten der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter zu tragen hat. Alle durch den Benutzer verursachten Porto- und Benachrichtigungskosten sind durch den Benutzer zu tragen.
- (7) Innerhalb des Bibliotheksverbundes bibo-on ist eine sogenannte Onleihe von elektronischen Medien möglich. Das Mindestalter für die Teilnahme an der Onleihe beträgt 16 Jahre, es können pro Nutzer maximal fünf Meiden gleichzeitig über die Onleihe entliehen werden sowie maximal fünf Medien gleichzeitig vorbestellt werden. Für die Onleihe fallen keine extra Gebühren an.
- (8) Aus dem Bestand der Gemeindebibliothek ausgesonderte Medien werden in regelmäßigen Abständen zum Verkauf angeboten. Je nach Zustand der jeweiligen Medien und nach Einschätzung der Leiterin der Bibliothek wird ein angemessenes Entgelt festgelegt.

§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medieneinheiten pfleglich zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese sind der Bibliothek mitzuteilen. Beschädigungen dürfen durch den Benutzer nicht selbst behoben werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust oder die Beschädigung von ihm ausgeliehener Medien unverzüglich der Bibliothek zu melden. Für jede Beschädigung oder für den Verlust ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Die Art und Höhe des Ersatzes bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten Wiederherstellung, bei Verlust oder irreparablen Schäden nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung des Ersatzexemplars wird eine Gebühr verlangt.

§ 6 Nutzung Computerarbeitsplatz und Internet

(1) Die Benutzer haben die Möglichkeit, an dem dafür bereitgestellten PC-Arbeitsplatz im Bestand der Bibliothek zu recherchieren.

- (2) Es besteht die Möglichkeit am bereit gestellten PC-Arbeitsplatz das Internet zu nutzen. Die Nutzung des Internets kann eingeschränkt werden.
- (3) Voraussetzung dieser Nutzung ist der Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sowie die schriftliche Anerkennung der Nutzungsbedingungen. Bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre muss diese schriftliche Anerkennung von den gesetzlichen Vertretern vorliegen.
- (4) Die Benutzung des Internets ist mit gültigem Benutzerausweis kostenlos. Die Nutzung des Internets ohne gültigen Benutzerausweis ist gegen Zahlung einer Tagesgebühr entsprechend der Gebührensatzung möglich.
- (5) Informationen und Adressen mit gewaltverherrlichendem, pornographischem und/oder rassistischem Inhalt dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- (6) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (7) Das Herunterladen von Bildern, Videos, Musik etc. geschieht auf eigenes Risiko. Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten.
- (8) Das Herunterladen von Software auf tragbare Datenträger ist nicht gestattet. Ebenso ist das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden.
- (9) Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (10) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- (11) Es dürfen keine Daten von bzw. auf externen, mitgebrachten USB-Sticks imbzw. exportiert werden. Bei Bedarf kann ein bibliothekseigener USB-Stick entliehen werden.
- (12) Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverbot belegt werden.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung und Abspielen bibliothekseigener elektronischer Medien (CDs, CD-Roms, Spiele, DVDs etc.) am Gerät des Benutzers entstehen.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für alle von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien sowie für sonstige von ihm bei der Benutzung der Bibliothek verursachte Schäden. Dies gilt auch für Schäden an Hard- und Software bei der PC-Benutzung.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Bibliothek und ihrer Dienstleistungen werden Benutzungsgebühren entsprechend der Gebührensatzung für die Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. erhoben.

§ 9 Verhalten/Hausrecht

- (1) Das Rauchen, der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (4) Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliotheksräume genommen werden.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Bibliothek oder eine von ihr beauftragte Mitarbeiterin wahr, im Übrigen der Bürgermeister.

§ 10 Ausschluss

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Satzung oder ist sonst der Bibliothek durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht mehr zuzumuten, so kann die Bibliothek den Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der weiteren Benutzung ausschließen. Die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen werden durch den Ausschluss nicht berührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek Neukirchen mit Außenstelle Adorf einschließlich Gebührenordnung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Neukirchen, d. 27.10.2016

Sascha Thamm Bürgermeister



000

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014, in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2, 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 sowie des § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. betreibt die Bibliothek als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Gebühren

(1) Benutzergebühren:

 Ausstellung und Verlängerung des Benutzerausweises (12-Monatsgebühr Erwachsene: Ermäßigt:	10,00 € 7,00 € 5,00 €
- Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises:	2,00€
- Inanspruchnahme der Fernleihe (pro Medium):	0,50 €
- Nutzung der Vorbestellung von Medien (pro Medium):	0,50 €
 Benutzung des Internets: mit gültigem Benutzerausweis: einmalige Nutzung (Tagesgebühr): 	kostenfrei 2,00 €
- Einmalausleihe (ohne gültigen Benutzerausweis):	2,00€

(2) sonstige Gebühren:

- Anfertigung von Kopien und Ausdrucken:

Format A 4 je Seite schwarz/weiß

0,15€

Format A 4 je Seite farbig

0.30 €

(3) Säumnisgebühren/Mahnungen:

- Bei Überschreiten der Leihfrist wird ab dem 3. Tag, der auf das Ablaufdatum folgt, eine Säumnisgebühr pro Medium und Tag fällig:

Kinder und Jugendliche:

0.30 €

alle übrigen Benutzer:

0,50€

- Alle Kosten, die für schriftliche Mahnungen bei Überschreiten der Leihfrist (z. B. Porto, Kosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen) anfallen, trägt der Benutzer.
- Bei nachweislich unverschuldeter Fristüberschreitung kann die Gebühr für die Fristüberschreitung ermäßigt oder erlassen werden.

(4) Kostenersatz:

- Bei Verlust oder Beschädigungen von ausgeliehenen Medien ist der Benutzer zu Schadenersatz verpflichtet.
- Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust und irreparablen Schäden nach dem Wiederbeschaffungswert. Die Art und Höhe bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Für das Einarbeiten des Ersatzexemplars nach Verlust oder irreparablen Beschädigungen ist eine Einarbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 € zu entrichten.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die jeweilige Leistung in Anspruch genommen, die Leihfrist überschritten, die Beschädigung oder der Verlust festgestellt wird, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (2) Die Gebühren werden sofort fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek Neukirchen mit Außenstelle Adorf einschließlich Gebührenordnung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Neukirchen, d. 27 10.2016

Sascha Thamm Bürgermeister

